

Statuten des Vereins Neurolite Helps

1. Name und Sitz

Art. 1

- ^{1.} Unter dem Namen Neurolite Helps besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ^{2.} Der Sitz befindet sich in 3123 Belp.
- ^{3.} Er ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

2. Ziel und Zweck

Art. 2

- ^{1.} Die Aufgabe des Vereins besteht in der Durchführung von Hilfsprojekten im Bereich der Medizin auf internationaler Ebene, sowie der Förderung und Unterstützung von Organisationen und Projekten, die sich für sofortige und/oder nachhaltige humanitäre Hilfe im Bereich der Medizin auf internationaler Ebene einsetzen.
- ^{2.} Die zusätzliche Zwecksetzung des Vereins betrifft:
 - a. Förderung der Bildung auf internationaler Ebene im medizinischen Bereich
 - b. Support und Service der Installationen aus durchgeführten Projekten
 - c. Den Erhalt der Umwelt
- ^{3.} Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft

a. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

- ^{1.} Personen, die die vorliegenden Statuten anerkennen, können um eine Mitgliedschaft im Verein Neurolite Helps ersuchen.

Art. 4

- ^{1.} Die Aufnahme von Mitglieder*innen kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme per Mehrheitsbeschluss verfügt. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

b. Kategorien von Mitgliedschaften

Art. 5

- ^{1.} Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:
 - a. Aktivmitglied
 - b. Ehrenmitglied

Art. 6

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Verein ganz besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen.

c. Rechte und Pflichten der Mitglieder*innen

Art. 7

1. Die Mitglieder*innen sämtlicher Mitgliedschaftskategorien haben das Recht
 - a. an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben
 - b. über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden
 - c. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Art. 8

1. Die Mitglieder*innen sämtlicher Mitgliedschaftskategorien haben die Pflicht:
 - a. Die Statuten zu befolgen
 - b. Die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliedschaftsbeiträge zu bezahlen
 - c. Alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen hervorgehen

d. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 9

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt automatisch mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ohne Angaben von Gründen erfolgen. Der ausgeschlossenen Person steht der Rekurs an der nächsten Hauptversammlung offen, ohne dass dem Rekurs eine aufschiebende Wirkung zukommt.
4. Inaktive Mitglieder*innen können ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Als inaktiv werden Mitglieder*innen bezeichnet, die mehr als drei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen fernbleiben. Der ausgeschlossenen Person steht es jederzeit offen, einen neuen Mitgliedschaftsantrag zu stellen.

4. Vereinsvermögen

Art. 10

1. Die Einnahmen des Vereins sind:
 - a. Spenden, Schenkungen, Zuwendungen oder Legate
 - b. Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - c. Mitgliedschaftsbeiträge

Art. 11

1. Die Mittel sollen ausschliesslich zum Zweck und Ziel des Vereins eingesetzt werden.

Art. 12

^{1.} Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 13

^{1.} Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder*innen für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 14

^{1.} Die Mitgliedschaftsbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

^{2.} Ehrenmitglieder*innen und amtierende Vorstandsmitglieder*innen sind um die Hälfte vom Mitgliedschaftsbeitrag befreit.

^{3.} Mitglieder*innen, die in der 2. Jahreshälfte (nach dem 30.06.) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

5. Organe des Vereins

Art. 15

^{1.} Die Organe des Vereins sind:

a. Die Hauptversammlung

b. Der Vorstand

c. Die Revisionsstelle

a. Die Hauptversammlung

Art. 16

^{1.} Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

^{2.} Die Hauptversammlung findet jährlich, spätestens sechs Monate nach dem Ende des Vereinsjahres statt.

^{3.} Die Hauptversammlung wird durch Einladung und unter der Leitung des Vorstands einberufen.

^{4.} Die Einladung zur Hauptversammlung ist schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand, mind. vier Wochen vor der Hauptversammlung, zu erfolgen.

^{5.} Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung, schriftlich an den Vorstand zu stellen.

^{6.} Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann durch den Vorstand mit einfachem Mehr oder durch mindestens 20% sämtlicher Mitglieder*innen unter Angaben des Zwecks verlangt werden.

7. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
 - a. Appell
 - b. Wahl der Stimmenzähler*innen
 - c. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitglieder*innen
 - d. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - e. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes der Präsident*in und des Revisionsstellenberichtes
 - f. Entlastung der Organe des Vereins
 - g. Genehmigung der Tätigkeit des Vorstandes
 - h. Genehmigung des Jahresbudgets
 - i. Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträgen
 - j. Wahl der Präsident*in, Wahl der übrigen Leiter*innen der Vorstandsressorts, sowie Wahl der Revisionsstelle
 - k. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitglieder*innen
 - l. Änderung der Statuten
 - m. Beratung und Beschlüsse über Anträge und Tätigkeiten
 - n. Auflösung des Vereins
8. Es wird ein Protokoll geführt.
9. Mitglieder*innen verfügen an der Hauptversammlung über je eine Stimme.
10. Die Beschlussfassung an der Hauptversammlung erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen.
11. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten bedürfen einer absoluten Mehrheit der Stimmen (mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen) und einer Anwesenheit von mind. der Hälfte der gesamten gelisteten Mitglieder*innenstimmen.
12. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf die Hauptversammlung mit einer absoluten Mehrheit (mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen) entscheiden.
13. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsident*in. Dieser Entscheid darf nicht von der persönlichen Meinung der Präsident*in beeinflusst werden, sondern muss im Sinne des Vereinszwecks getroffen werden. Der Entscheid muss begründet werden.

b. Der Vorstand

Art. 17

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitglieder*innen.
2. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Einhaltung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er entscheidet über den Einsatz der vorhandenen Mittel.
4. Der Vorstand kann Reglemente erlassen.
5. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.
6. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
7. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

8. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsident*in, der Leiter*in Finanzen, der Leiter*in Sekretariat und der Leiter*in PR selber. Das bedeutet, dass der Vorstand die Aufgaben selber verteilt und die einzelnen Mitglieder*innen, mit Ausnahme der Präsident*in und der Ressortleiter*innen nicht in ihre Ämter gewählt werden.

9. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a. **Präsidium**

Vertritt den Verein nach aussen und ist oberste Projektleiter*in

b. **Finanzen**

Erstellt und verwaltet das Budget, führt die Buchhaltung, erstellt den Jahresabschluss und ist verantwortlich für die Einreichung der Steuererklärung

c. **Sekretariat**

Beruft und protokolliert Sitzungen, bearbeitet Anträge und archiviert Dokumente

d. **PR**

Betreibt die Webseite und sonstige Kommunikationsaktivitäten

10. Ämterkumulation ist möglich.

11. Die Präsident*in des Vereins ist identisch mit der Präsident*in des Vorstandes.

12. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen

13. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

14. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

15. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

16. Er hat gegenüber der Hauptversammlung in einem Jahresbericht Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

c. **Die Revisionsstelle**

Art. 18

1. Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor*innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

3. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Auflösung

Art. 19

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder*innenversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder*innen beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder*innen daran teilnehmen.

2. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

3. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

7. Inkrafttreten

^{1.} Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 05. Februar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Belp, 05. Februar 2021

Die Präsident*in



Manuel Perker

Die Protokollführer*in



Chantal Tellenbach